

Grundbedingungen des Vertrags des Luftfrachtverkehrs der off. AG „Fluggesellschaft „Sibirien“ («Bedingungen»).

Die vorliegenden Bedingungen¹

- ✓ sind erforderlich für das Bekanntmachen des Frachtabsenders vor dem Abschluss des Vertrags des Luftfrachtverkehrs der offenen AG „Fluggesellschaft „Sibirien“;
- ✓ werden im vollen Umfang mittels dieser Verweisung in den Vertrag des Luftfrachtverkehrs aufgenommen, der zwischen dem Frachtabsender und der off. AG „Fluggesellschaft „Sibirien“ abgeschlossen wird (nachstehend entsprechend – „Frachtvertrag“, „Frachtabsender“, „Beförderer“), und unterliegen der Anwendung und Einhaltung vom Frachtabsender und vom Beförderer ebenso als wenn sie Bestandteil eines einheitlichen Dokuments, bezeichnet als Frachtvertrag, wären.

1. VERTRAGSGEGENSTAND.

1.1. Nach dem Vertrag des Luftfrachtverkehrs verpflichtet sich der Beförderer, die zum Transport angenommene Fracht zum Bestimmungsort zum festgelegten Termin zuzustellen und sie der Person, bevollmächtigt zum Frachtempfang (dem Frachtempfänger) auszugeben, und der Frachtabsender verpflichtet sich, den festgelegten Preis für die Luftfrachtbeförderung einzuzahlen.

1.2. Den Luftfrachttransport leistet der Beförderer in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Lufttransports von Fluggästen, Gepäck und Fracht der off. AG „Fluggesellschaft „Sibirien“ (nachstehend – „Vorschriften des Beförderers“)², inkorporiert in den vorliegenden Text mittels der Verweisungen, sowie in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen des Frachtvertrags.

1.3. Als Dokument zur Beglaubigung den Abschluss des Frachtbeförderungsvertrags gilt der Luftfrachtbrief.

2. VERPFLICHTUNGEN DES BEFÖRDERERS

2.1. Der Beförderer leistet auf Verlangen des Frachtabsenders die Rückgabe der zur Beförderung abgegebenen Fracht bis zu deren Absendung, verändert im Luftfrachtbrief den Frachtempfänger zur Ausgabe der Last an die bevollmächtigte Person, sowie stellt dem Frachtabsender die Fracht zur Verfügung im Falle deren Nichtabnahme vom Frachtempfänger oder bei der Unmöglichkeit deren Abgabe an den Frachtempfänger. Der Ablieferungstermin und die Bedingungen der Frachtrückgabe werden durch die in RF anwendbare Gesetzgebung bestimmt, sowie im Teil, der ihm nicht widerspricht, durch die Vorschriften des Beförderers.

2.2. Der Beförderer informiert den Frachtempfänger über den Frachtzugang zum festgelegten Termin.

2.3. Der Beförderer informiert den Frachtabsender im Falle, wenn der Frachtempfänger auf den Empfang der zum festgelegten Termin zugestellten Fracht verzichtet hat oder sie zum festgelegten Termin nicht eingefordert hat, und ist ebenfalls berechtigt, die Fracht bei sich zur Aufbewahrung auf Kosten des Frachtabsenders zu lassen.

2.4. Der Beförderer informiert den Frachtabsender und/oder den Frachtempfänger über die Veränderung der Bedingungen des Luftfrachttransports, vorgesehen im Vertrag der Luftfrachtbeförderung, und im Falle deren Vollzugs, außerdem, die Veröffentlichungen der auf der Web-Seite des Beförderers angegebenen Veränderungen.

2.5. Der Beförderer erfüllt die Anweisungen des Frachtabsenders zur Verfügung über die Fracht im Falle der Veränderung der Bedingungen der Luftfrachtbeförderung, bei der Nichtabnahme der Fracht vom Frachtempfänger oder bei der Unmöglichkeit deren Ausgabe an den Frachtempfänger, mit Ausnahme von den Fällen, wenn eine solche Anordnung (a) den Vertragsbedingungen des Transports und/oder den Vorschriften des Beförderers widerspricht, oder (b), nach Meinung des Beförderers, dem Beförderer oder anderen Personen einen Schaden zufügen kann.

¹ Der Beförderer behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit die Änderungen an den vorliegenden Bedingungen vorzunehmen, und benachrichtigt hiermit vorher den Frachtabsender (und der Frachtabsender nimmt hiermit an und stimmt zu) darüber, dass bei jedem neuen Kauf der Frachtabsender die vorliegenden Bedingungen hinsichtlich der darin vorgenommenen Änderungen durchsehen muss.

² Der Beförderer behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit die Änderungen an den Beförderungsvorschriften vorzunehmen, und benachrichtigt hiermit den Frachtabsender im voraus (und der Frachtabsender nimmt hiermit an und stimmt zu) darüber, dass bei jedem neuen Kauf der Frachtabsender die Beförderungsvorschriften hinsichtlich der darin vorgenommenen Änderungen durchsehen muss.

3. VERPFLICHTUNGEN DES FRACHTABSENDERS

3.1. Der Frachtabsender ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrags der Luftfrachtbeförderung die anwendbaren Normen der Gesetzgebung RF, der Normdokumente des Staates einzuhalten, auf (aus, über) dessen Territorium die Fracht befördert werden darf, sowie im Teil, der den oben aufgezählten Dokumenten nicht widerspricht, die Vorschriften des Beförderers und die vorliegenden Transportvertragsbedingungen.

3.2. Der Frachtabsender ist verpflichtet, die Abnahme und die Ausfuhr der Fracht vom Frachtempfänger zu gewährleisten.

3.3. Der Frachtabsender ist verpflichtet, dem Beförderer alle Kosten des letzteren zu ersetzen, verbunden mit der Verfügung über die Fracht, ausgenommen den Fall, wenn die Verfügung über die Last durch die Verletzung des Vertrags des Luftfrachtverkehrs vom Beförderer verursacht wurde. Beim Ausbleiben von Verordnungen des Frachtabsenders innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Versendung der Benachrichtigung über den Nichtempfang der Fracht vom Frachtempfänger oder wenn die Erfüllung der abgegebenen Verordnungen unmöglich ist, wird die Fracht für nicht eingefordert anerkannt und kann vom Beförderer realisiert oder vernichtet werden. Beim Vertrieb des Frachtgutes ist der Beförderer berechtigt, von den empfangenen Beträgen alle ihm und anderen Personen zustehenden Geldbeträge für den Schadenersatz abzuziehen, die mit dem Nichtempfang der Fracht verbunden sind, und den Restbetrag dem Frachtabsender zu überweisen. Der Vertrieb der Fracht befreit den Frachtabsenders nicht vom Ersatz dem Beförderer und anderen Personen von Kosten, ungedeckt aus den Mitteln, erzielt vom Vertrieb der Fracht.

4. BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN FRACHT UND WAFFEN

4.1. Die Luftbeförderung von Waffen, Munition, Giftstoffen, leichtentzündlichen, radioaktiven und anderen gefährlichen Gegenständen erfolgt in Übereinstimmung mit der anwendbaren Gesetzgebung RF, und bei internationalen Beförderungen in Übereinstimmung mit internationalen Verträgen RF.

4.2. Die Information, angegeben vom Frachtabsender im Frachtschein, zeugt davon, dass die zum Transport gewährte gefährliche Fracht im vollen Umfang und gemäß den Verladungsbezeichnungen genau bestimmt ist, klassifiziert, markiert, bezeichnet mit Gefahrzeichen und ist im Zustand, bereit zum Transport mit Luftzeugen unter Einhaltung von Bedingungen der technischen Anleitungen zum sicheren Transport von gefährlichen Fracht per Luft (Doc 9284 AN/905 ICAO).

4.3. Für die Verheimlichung von gefährlichen Eigenschaften der Fracht haftet der Frachtabsender in der Ordnung, festgelegt durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation und den vorliegenden Frachtvertrag.

5. PREIS DER BEFÖRDERUNG

5.1. Der Preis der Luftfrachtbeförderung (Frachtwert) beinhaltet folgende Beträge:

- den Tarif, festgelegt vom Beförderer;
- die Gebühr für den Luftfrachtschein.

5.2. Beim Kauf der Luftfrachtbeförderung in den Preis für die Beförderung können zusätzlich eingeschlossen werden, wie folgt:

- Kommissionskompensation des Agenten für Abfertigung und Verkauf von Frachtbeförderungen;
- Flughafen-/Terminalgebühren, eingezogen vom Absender;
- Gebühren zu Gunsten der Drittpersonen;
- Steuer und sonstige zusätzliche Abgaben.

5.3. Kauf der Luftfrachtbeförderung erfolgt vom Absender bei bevollmächtigten Agenten zum Verkauf von Frachtbeförderungen.

6. BESCHRÄNKUNG DER VERANTWORTUNG DES BEFÖRDERERS BEIM INLANDVERKEHR

6.1. Für den Verlust, den Mangel oder die Beschädigung (das Verderben) der Fracht haftet der Beförderer in folgender Höhe:

- 1) im Betrage des angemeldeten Wertes – für den Verlust, den Mangel oder die Beschädigung (das Verderben) der Fracht im Betrage des angemeldeten Wertes.
- 2) im Betrage deren Wertes, aber nicht mehr als sechshundert Rubel pro Kilo des Frachtgewichts – für den Verlust, den Mangel oder die Beschädigung (Verderben) der Fracht, angenommen zum Inlandverkehr ohne Verkündung des Wertes.

6.2. Für den Verzug der Frachtzustellung zum Bestimmungsort zahlt der Beförderer die Geldstrafe in Höhe von fünfundsiebenzig Prozent vom durch das Föderalgesetz festgelegten Mindestbetrag des Arbeitslohnes pro Stunde des Verzugs, aber nicht mehr als fünfzig Prozent des Transportpreises, wenn er nicht beweist, dass der Verzug infolge der Höheren Gewalt, der Beseitigung der Störung des Flugzeug oder sonstiger Umstände entstanden war, nicht aus der Schuld des Beförderers.

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES BEFÖRDERERS BEI DER INTERNATIONALEN BEFÖRDERUNG

7.1. Bei der internationalen Frachtbeförderung beschränkt sich die Haftung des Beförderers auf der Summe in Höhe von zweihundertfünfzig Franken pro Kilogramm (was ca. 20 US-Dollar pro 1 kg beträgt, ausgehend vom Betrag 42,22 US-Dollar pro 1 Unze Gold), mit Ausnahme von den Fällen der besonderen Anmeldung über die Interessiertheit an der Zustellung, geleistet vom Absender zum Zeitpunkt der Frachtübergabe an den Beförderer und mit Bezahlung der möglichen Zusatzgebühr. In diesem Fall ist der Beförderer verpflichtet, den Betrag einzuzahlen, der die angekündete Summe nicht übersteigt, es sei denn, dass er beweist, dass sie die tatsächliche Interessiertheit des Absenders an der Frachtzustellung übersteigt.

8. VERANTWORTUNG DES FRACHTABSENDERS

8.1. Der Frachtabsender haftet gegenüber dem Beförderer in den Fällen, festgelegt durch die anwendbare Gesetzgebung RF oder des Warschauer Übereinkommens sowie durch die Vorschriften des Beförderers.

8.2. Der Frachtabsender haftet gegenüber dem Beförderer für die unglaubwürdigen oder mangelhaften Angaben über das Gewicht des Frachtplatzes, die Anzahl der Frachtplätze der Frachtsendung sowie für die Angaben über die Frachtart, inkl. die Fracht, die Sonderbedingungen der Beförderung und das Auftragen spezieller Kennzeichnung erfordert. Der Frachtabsender ist verpflichtet, den Beförderer vor allen Reklamationen, Klagen und sonstigen Beschwerden zu schützen, sowie dem Beförderer beliebige Kosten (darunter auch die Bezahlung von juristischen Dienstleistungen) und Schaden zu ersetzen, die wegen der unglaubwürdigen oder mangelhaften Angaben entstanden waren, behindernd die Frachtbeförderung oder auf eine beträchtliche Weise die Vereinbarungen der Parteien verändern. In diesem Fall ist der Frachtabsender verpflichtet, die Differenz zwischen dem Tarif, festgelegt für die Beförderung der angemeldeten Fracht, und dem Tarif, festgelegt für die Beförderung der tatsächlich transportierten Fracht nachzuzahlen, und zusätzlich als Strafe die Summe auszuzahlen, die die bezeichnete Differenz zwischen den genannten Tarifen beträgt.

8.3. Im Falle des einseitigen Verzichtes des Beförderers auf die Erfüllung des vorliegenden Frachtvertrags aus dem Grunde, angegeben im P.11.2 (4), ist der Beförderer berechtigt, als Strafe die Geldmittel abzuziehen, die der Beförderer vom Frachtabsender nach dem Luftfrachtvertrag bekommen hat. Der Frachtabsender hat dem Beförderer alle Kosten zu ersetzen, die vom Beförderer bei der Frachtlagerung seit dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Frachtabsenders über die Beendigung der Vertragsgültigkeit und bis zum Zeitpunkt des Abtransports der Fracht vom Frachtabsender oder von seiner bevollmächtigten Person von der Lagerungsstelle getragen hat. Wenn innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag des Versendens der Benachrichtigung des Frachtabsenders über die Beendigung der Vertragsgültigkeit die Fracht vom Lagerungsort nicht ausgefahren wird, wird die Fracht für nicht eingefordert anerkannt und kann vom Beförderer realisiert oder vernichtet werden, in der Ordnung, vorgesehen im P. 3.3. des vorliegenden Frachtvertrags.

8.4. im Falle der Beschädigung, der Zufügung eines Schadens oder der Zerstörung irgendwelchen Eigentums des Beförderers, darunter, aber nicht ausschließlich, das Flugzeug des Beförderers (nachstehend – FZ), die im Ergebnis oder im Zusammenhang mit den Wechselbeziehungen der Parteien des Frachtvertrags entstanden waren, mit Ausnahme von den Fällen, wenn als entsprechender Grund die vorsätzlichen Handlungen des Beförderers galten, übernimmt der Frachtabsender die Verpflichtung, in seinem Namen und auf eigenen Kosten beliebige Verluste, Schäden, Staatsgebühren zu ersetzen, sowie beliebige Ausgaben, inkl. Anwaltsvergütungen und Gerichtskosten, entstanden im Zusammenhang mit dem oben angegebenen Verlust, sowie mit Beschädigung, Zufügung eines Schadens oder Zerstörung des Eigentums des Beförderers.

Im Falle des Todes oder der Verletzung beliebiger Personen sowie bei Verlust, Beschädigung, Zufügung eines Schadens oder Zerstörung des Eigentums der Drittpersonen (inklusive aber nicht ausschließlich, FZ), betrieben vom Beförderer auf Grund des Eigentumsrechts oder der entsprechenden Mietverträge von FZ), entstanden im Ergebnis oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen, erwiesen vom Beförderer nach dem vorliegenden Vertrag, mit Ausnahme von den Fällen, wenn den entsprechenden Grund die

vorsätzlichen Handlungen des Beförderers bildeten, wird der Frachtabsender, handelnd im eigenen Namen und auf eigene Kosten, einen solchen Schaden ersetzen und den Beförderer vollständig schützt (und nach begründeten Forderungen des Beförderers den erforderlichen Beistand für den Schutz vor oben genannten Reklamationen oder Klagen leisten wird) vor beliebigen Forderungen, Klagen oder Einwendungen der Drittpersonen (inkl. beliebige gerichtliche und sonstige Kosten, verbunden mit der Einreichung der Forderung, der Klage oder der Reklamation).

Die Bestimmungen des vorliegenden Punktes bleiben in Kraft nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Frachtvertrags oder der Beendigung seiner Gültigkeit aus einem anderen Grund, direkt formuliert im Interesse des Beförderers, und können zwangsweise vom Beförderer, seinen Rechtsnachfolgern in Bezug auf den Frachtabsender angewandt werden.

9. ANWENDBARES RECHT

9.1. Der Frachtverkehr innerhalb der Grenzen der Russischen Föderation ohne Staatsgrenzübergang (nachstehend «Inlandverkehr») wird durch die vorliegenden Bedingungen, die geltende Gesetzgebung RF geregelt, darunter, aber nicht ausschließlich, durch die Vorschriften des Luftgesetzbuchs RF sowie durch die Bestimmungen der Anordnung des Transportministeriums RF, vom 28.06.2007 №82 «Föderale Luftvorschriften «Allgemeine Vorschriften der Beförderungen der Frachtabsender, Gepäck, Fracht und Forderungen zur Bedienung von Frachtabsendern, Frachtempfängern» (nachstehend «FAP»).

9.2. Der Transport von Lasten, bei dem der Staatsgrenzübergang der Russischen Föderation erfolgt (nachstehend „internationale Beförderung“), wird durch die vorliegenden Bedingungen, die anwendbare Gesetzgebung RF geregelt, sowie durch die Normen des Warschauer Übereinkommens 1929 über die Unifizierung von einigen Regeln, betreffend die internationalen Luftbeförderungen mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen (nachstehend „Warschauer Übereinkommen“), Normen der Resolution 600b IATA, die der Frachtabsender einsehen kann, auch auf der Webseite des Beförderers ([OTsiehe hier](#)), und inkorporiert in die Bedingungen des Frachtbeförderungsvertrags mittels dieser Verweisung.

10. REKLAMATIONEN

10.1. Auf Verlangen des Frachtabsenders, des Frachtempfängers oder des Beförderers, bei Vorlage von einem von ihnen der Beförderungsunterlagen in der Ordnung und zu Bedingungen, vorgesehen durch das Luftgesetzbuch RF, erstellen die Parteien die kommerzielle Akte, durch die die Umstände bestätigt werden, die als Grundlage zur Vermögenshaftung des Beförderers, des Frachtabsenders oder des Frachtempfängers dienen können.

10.2. Im Falle der Verletzung des Vertrags des Luftfrachtverkehrs wird dem Beförderer die Anmeldung oder die Reklamation im Flughafen im Abgangsort oder im Flughafen des Bestimmungsortes nach dem Ermessen des Anmelders geltend gemacht.

10.3. Die Reklamation wird dem Beförderer vor der Geltendmachung der Klage im Falle der Verletzung des Luftfrachtvertrags geltend gemacht.

11. BEENDIGUNG DES FRACHTVERTRAGS

11.1. Der Frachtvertrag tritt in Kraft ab dem Datum dessen Unterzeichnung von den Parteien und gilt bis zum Zeitpunkt der Erfüllung von den Parteien ihrer Verpflichtungen nach dem Frachtvertrag.

11.2. Der Beförderer kann einseitig den Luftfrachtvertrag löschen mittels der Benachrichtigung des Frachtabsenders über die Beendigung der Vertragsgültigkeit in den folgenden Fällen:

1) Verletzung vom Frachtabsender von Pass-, Zoll-, Sanitätsforderungen und sonstigen Forderungen, festgelegt durch die Regierung der Russischen Föderation im Teil, betreffend die Luftbeförderung, und bei der internationaler Beförderung auch durch die Vorschriften, bestimmt durch die entsprechenden Organe des Staates des Abfluges, der Bestimmung oder des Transits;

2) Verzicht des Frachtabsenders auf die Erfüllung von Forderungen, die ihm durch die föderalen Luftvorschriften geltend gemacht werden;

3) Vorhandensein in der Fracht von verbotenen zur Luftbeförderung Gegenständen oder Stoffen;

4) Feststellung vom Beförderer der Tatsache der Gewährung vom Frachtabsender von ungläubwürdigen oder mangelhaften Angaben, vorgesehen durch die Gesetzgebung, vor dem Beginn der Luftbeförderung.

11.3. Der Frachtabsender ist berechtigt, einseitig den Frachtvertrag vorfristig zu löschen, unter Bedingung der Benachrichtigung des Beförderers über diese Absicht vor dem Zeitpunkt des Beginns der entsprechenden Frachtbeförderung und unter Bedingung des Ersatzes der tatsächlich getragenen Kosten dem Beförderer und und/oder der Auszahlung der entsprechenden Strafe, wenn diese vom Beförderer

vorgesehen wird (der Betrag der Strafe wird dem Frachtabsender vor der Unterzeichnung des Frachtvertrags verschickt).

12. SONSTIGES

12.1. Der abgekürzte Text der vorliegenden Bedingungen des Frachtvertrags wird im Luftfrachtschein enthalten, ausgefüllt vom Frachtabsender beim Abschluss des Frachtvertrags. Der Frachtabsender bestätigt mittels der Unterzeichnung des Luftfrachtscheins, dass er in die Bedingungen des Frachtvertrags Einsicht genommen hat und die Bedingungen vollständig annimmt (ohne irgendwelche Zusatzklausel), die oben angegeben sind, inkl. die Vorschriften des Beförderers und den Preis der Beförderung, die als wesentlicher Bestandteil des Frachtvertrags gelten.

12.2. Der Frachtabsender verpflichtet sich, in seinen Wechselbeziehungen mit dem Beförderer alle Bedingungen und Bestimmungen des Frachtvertrags völlig einzuhalten und trägt dafür die sämtliche mit diesen Bedingungen und Bestimmungen verbundene juristische Verantwortung gegenüber dem Beförderer.